# Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen (Richtlinie Schulinfrastruktur)

Hinweise zum Verfahrensablauf

Mit der Umsetzung des Förderprogramms wird das Ziel verfolgt, den Sanierungs- und Modernisierungsrückstand im Bereich der Schulinfrastruktur abzubauen.

Aufgrund der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Sachsen-Anhalt zur Durchführung von Kapitel 2 – Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz – des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen vom 20.10.2017 können im Land Sachsen-Anhalt **116.431.000 Euro an Fördermitteln in die Schulinfrastruktur** investiert werden. Bei diesem Betrag handelt es sich um Mittel aus dem Bundeshaushalt.

Diese zur Verfügung stehenden Mittel wurden nach Maßstab der Schülerzahlen und einer daraus resultierenden Rangfolge gemäß Anlage 1 der Richtlinie vorab auf 113 finanzschwache Kommunen verteilt, die damit als Zuwendungsempfänger infrage kommen.

**Wer wird gefördert?**

* **Kommunen, die in der Anlage 1 der Richtlinie benannt sind.**

Kommunen im Sinne dieser Richtlinie sind kreisangehörige Einheits- und Verbandsgemeinden sowie kreisfreie Städte und Landkreise im Land Sachsen-Anhalt, soweit sie Schulträger nach § 65 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) sind bzw. auf deren Gebiet sich eine oder mehrere Schulen in freier Trägerschaft befinden.

* **Freie Träger, welche Finanzhilfen nach § 18 Abs. 1 und 2 SchulG LSA erhalten und deren Schulen auf dem Gebiet einer in der Anlage 1 benannten Kommune liegen.**

Freie Träger nach § 2 Abs. 3 SchulG LSA müssen einen bestandskräftigen Bescheid über die Gewährung von Finanzhilfen nach § 18 Abs. 1 und 2 SchulG LSA besitzen. Freie Träger müssen ihr Ersuchen über eine Schulbaumaßnahme an die Kommune, auf deren Gebiet sich die Schule befindet, richten um in die so genannte Prioritätenliste aufgenommen zu werden.

Die in Anlage 1 benannten Kommunen entscheiden selbständig über die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel anhand einer durch sie zu erstellenden Prioritätenliste, deren Grundlage ein für alle Antragsteller verbindlicher und rechtlich nachprüfbarer Kriterienkatalog ist, den die Kommunen selbst vor Beginn des Verteilungsverfahrens aufstellen.

Bei der Auswahl der Investitionsmaßnahmen soll die jeweils aktuelle Schulentwicklungsplanung berücksichtigt werden. Liegt eine aktuelle Planung nicht vor, soll die Auswahl unter Berücksichtigung anderer am tatsächlichen Investitionsbedarf orientierter Kriterien erfolgen. Eines dieser Kriterien muss die Bestandssicherheit sein. Hilfsweise kann die längerfristige Entwicklung der Schülerzahlen zugrunde gelegt werden.

Die Prioritätenliste, welche die beabsichtigten/angemeldeten Baumaßnahmen an Schulen mit der Benennung der Schule, des Schulstandortes, der Kurzbeschreibung der Maßnahmen in Stichwörtern und der geschätzten Projektkosten darstellt, muss vom zuständigen Gremium (Stadtrat, Verbandsgemeinderat, Kreistag etc.) beschlossen werden. Anträge auf Förderung nach der v. b. Richtlinie können ausschließlich für Baumaßnahmen an Schulen eingereicht werden, welche in der beschlossenen Prioritätenliste enthalten und entsprechend ihrem Rang – solange das zur Verfügung stehende Budget nicht ausgeschöpft wird – bei Bewilligung der Fördermittel zu berücksichtigen sind. Die vor der ersten Antragstellung beschlossene Prioritätenlisten ist im Hinblick auf die Rangfolge der Baumaßnahmen bindend und kann nachträglich nicht geändert werden.

Bei den sogenannten Schulzentren, Förderzentren oder anderen Kooperationszusammenschlüssen von mehreren Schulen in unterschiedlicher Trägerschaft (z.B. Stadt/Landkreis) sind Anträge für die jeweiligen Schulen getrennt zu stellen.

**Was wird gefördert?**

Investitionen

• zur Sanierung,

• zum Umbau,

• zur Erweiterung, soweit diese fachlich geboten ist und ohne wesentliche Erweiterung der Kapazität
 erfolgt,

und

• beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch ein kapazitätsneutraler Ersatzneubau von
 Schulgebäuden.

Zu Schulgebäuden zählen alle Gebäudeteile und Einrichtungen, die zu einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule gehören und die dem Schulbetrieb dienen, also beispielsweise auch Schulsporthallen, Außenanlagen und Mensen, Arbeits- und Werkstätten und Labore. Die Erweiterung von Schulgebäuden ist förderfähig, soweit sie der Erfüllung funktionaler oder schulfachlicher Anforderungen an bestehenden Schulstandorten dient (z.B. Anbau von Fachräumen, einer Mensa) und nicht zu einer wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockung der jeweiligen Schule führt.

Die Errichtung eines Ersatzbaus ist ausnahmsweise förderfähig, soweit sie im Vergleich zur Bestandssanierung bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachweislich die günstigere Variante darstellt und soweit der Ersatzneubau nach Art und Funktion den Bestandsbau ersetzt und dabei dessen räumliche Kapazität nicht wesentlich übersteigt.

Ausstattung ist nur förderfähig, soweit es sich dabei um Gegenstände und Anlagen handelt, die für die Nutzung des Gebäudes als solches erforderlich und fest mit dem Gebäude verbunden bzw. nicht beweglich sind, so z.B. bauliche Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion, sanitäre Anlagen, Fußbodenbeläge, Leitungen, Datenleitungen. Möbel oder digitale Geräte sind nicht förderfähig.

Projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister sind maximal in einer Höhe von 20 v.H. der gesamten Projektkosten förderfähig. Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sind nicht erstattungsfähig.

Weitergehende Anforderungen – z. B. bestimmte Anteile der die Energieeffizienz verbessernden Leistungen o. ä. – werden nicht gestellt.

Nach diesem Förderprogramm kann keine Förderung erfolgen von:

- „Ausweichquartieren“,

- Schaffung neuer Räume bzw. Sanierung oder Neubau aufgrund Änderung der Schuleinzugsbezirke und/oder beabsichtigter Erhöhung der Schülerzahlen bzw. für die Änderung der Zügigkeit,

- Neubauten für Schulen, deren Gründung noch bevorsteht,

- Ausstattung/Mobiliar/Lehrmaterial,

- digitaler Technik,

- Horträume.

**Wie wird gefördert?**

Der Fördersatz beträgt bis zu 90% der förderfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind die für die Durchführung der o. b. Vorhaben als erforderlich nachgewiesenen Ausgaben. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Werden auch Räume, welche für die Hortbetreuung genutzt werden, im Zusammenhang mit Sanierung der Schulräume baulich ertüchtigt, müssen Aufwendungen für Leistungen, welche auf Sanierung der Horträume zurückzuführen sind, vom Antragsteller selbst getragen werden. Das Herabsetzen der zuwendungsfähigen Kosten der Baumaßnahme kann u. a. nach Flächenrelation (Fläche der Räume für die Hortbetreuung zu Gesamtfläche des Gebäudes) anteilig erfolgen.

Investitionsvorhaben, die über ÖPP durchgeführt werden sollen, sind nicht förderfähig.

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt einzelfallbezogen, d. h. einzeln für die jeweilige Schulbaumaßnahme unter der Berücksichtigung des dem jeweiligen Antragsteller zustehenden Budgets. Eine „Gesamtzuweisung“ der in der Anlage 1 bestimmten maximalen Zuwendungshöhe findet nicht statt.

Wird durch die – entsprechend ihrem Rangplatz in der Prioritätenliste – letztmögliche Berücksichtigung einer Schulbaumaßnahme der vorgesehene Fördersatz (bis zu 90%) unterschritten, muss sich der Antragsteller im Antrag verpflichten, den höheren Eigenanteil zu tragen. Ist diese Aufstockung der Eigenmittel nicht möglich, darf der noch verbleibende Betrag nicht für weitere Schulbaumaßnahmen mit möglichen geringen Kosten beansprucht werden.

Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden. Der zu erbringende Anteil der Zuwendungsempfänger an der öffentlichen Finanzierung darf nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch für Investitionen, die durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Zuwendungen aus diesem Förderprogramm gewährt werden.

Gefördert werden können Vorhaben, die nach dem 30. Juni 2017 begonnen wurden. Soweit für solche Vorhaben die generelle Förderfähigkeit festgestellt wird, gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn als genehmigt. Darüber hinaus kann es Ausnahmen bei selbständigen Abschnitten innerhalb eines laufenden Vorhabens geben. Vorhaben, die aus dieser Richtlinie gefördert werden, müssen bis spätestens 31. Dezember 2023 vollständig abgenommen worden und bis spätestens zum 31. Dezember 2024 vollständig abgerechnet worden sein.

**Wie erfolgt die Antragstellung?**

Die Anträge müssen bis zum 31.12.2019 unter Verwendung eines aktuellen Formulars gestellt werden.

**Für öffentliche Schulen ist mit dem Antrag einzureichen:**

• Prioritätenliste der finanzschwachen Kommune mit dem entsprechenden Beschluss des zuständigen
 Gremiums,

• ein Nachweis der Bestandssicherheit der Schule in der zutreffenden Zweckbindungsfrist anhand
 eines Auszuges aus dem Schulentwicklungsplan und einer Erklärung des Schulträgers, dass während
 der Zweckbindungsfrist alle schulorganisatorisch notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um
 die Bestandssicherheit sicherzustellen;

• eine Aufstellung der Bauinvestitionskosten einschließlich der Baunebenkosten entsprechend DIN 276
 einschließlich Bauplänen,

• eine Bestätigung (mittels des zur Verfügung gestellten Formulars), dass die Bauinvestitionskosten einschließlich der Baunebenkosten entsprechend dem Grundsatz des wirtschaftlichen und sparsamen Umgangs mit öffentlichen Mitteln berechnet wurden,

• bei einer Erweiterung: Begründung, warum zusätzliche Räume fachlich notwendig sind und die Erweiterung „kapazitätsneutral“ erfolgt mit entsprechenden Nachweisen,

• bei einem Ersatzneubau eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mit entsprechenden Nachweisen,

• bei Vorhaben über 2.000.000 Euro der bewilligten Zuwendungshöhe **(nicht die Gesamtkosten des
 Projektes)** sind Bauunterlagen gem. Ziffer 5 der VV zu § 44 LHO-ZBau in dreifacher Ausfertigung
 vorzulegen,

• Nachweis der Unterschriftsberechtigung für die Antragstellung und nachfolgende Zahlungsanträge,

• ggfs. Baugenehmigung.

• Nachweis der gesicherten Finanzierung insbesondere des zu erbringenden Eigenanteils, z. B. der
 entsprechende Beschluss des zuständigen kommunalen Organs über eine Über- bzw.
 außerplanmäßige Ausgabe mit der die Zustimmung der zuständigen Kommunalaufsicht zur
 Aufnahme eines Kredits für die Durchführung der Maßnahme oder der entsprechende Auszug aus
 dem bestätigten Haushaltsplan der Kommune. Hier muss beachtet werden, dass die Förderung nach
 dem Erstattungsprinzip, d. h. gegen Vorlage bereits bezahlter Rechnungen, erfolgt. Die Kommunen
 müssen daher die Leistungen vorfinanzieren.

**Für anerkannte Ersatzschulen ist mit dem Antrag einzureichen:**

• Prioritätenliste der finanzschwachen Kommune mit dem entsprechenden Beschluss des zuständigen
 Gremiums,

• Bescheid über Gewährung von Finanzhilfen nach § 18 Abs. 1 und 2 SchulG LSA,

• ein Nachweis der Bestandssicherheit der Schule in der zutreffenden Zweckbindungsfrist anhand
 Angaben des statistischen Landesamtes,

• eine Aufstellung der Bauinvestitionskosten einschließlich der Baunebenkosten entsprechend DIN 276
 einschließlich Bauplänen,

• bei einem Ersatzneubau eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mit entsprechenden Nachweisen,

• bei Vorhaben über 1.000.000 Euro der bewilligten Zuwendungshöhe (nicht die Gesamtkosten des
 Projektes) sind Bauunterlagen gem. Ziffer 5 der VV zu § 44 LHO-ZBau in dreifacher Ausfertigung
 vorzulegen,

• Nachweis der Unterschriftsberechtigung für die Antragstellung und nachfolgende Zahlungsanträge,

• ggfs. Baugenehmigung.

• freie Schulträger führen den Nachweis zur Finanzierungssicherheit des Projektes z. B. in Form einer
 schriftlichen Bestätigung der Bank oder Spendennachweis o. ä.. Die freien Träger müssen die
 Leistungen vorfinanzieren.

Das Gesamtinvestitionsvolumen muss mindestens 40.000 Euro brutto je Schule betragen.

Bei Vergabe von Aufträgen sind die Vorschriften für öffentliche Auftraggeber zu beachten und zu erfüllen. Auch freie Träger müssen die Vorschriften der öffentlichen Vergabe, welche für die öffentlichen Auftraggeber gelten, erfüllen. Das Nichtbeachten vergaberechtlicher Bestimmungen kann mit bis zu 100 v. H. des Förderbetrages sanktioniert werden.

Auf die Förderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz durch den Bund und das Land Sachsen-Anhalt ist auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen.

**Zweckbindungsfrist:**

Die geförderten Vorhaben dürfen bei einer Investitionssumme von unter 500.000 Euro 5 Jahre, von 500.000 Euro bis unter 5.000.000 Euro 10 Jahre und bei 5.000.000 Euro und mehr 15 Jahre ab Fertigstellung des Projektes keine wesentliche Änderung erfahren.

**Welche Rechnungen und Belege werden anerkannt?**

Die Förderung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip, d. h. nach Einreichen der vom Zuwendungsempfänger bereits bezahlten Rechnungen bei der Bewilligungsbehörde.

Somit sind mit dem Zahlungsantrag die Zahlungen durch Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original oder durch öffentlich beglaubigte Kopie zu belegen. Anerkannt werden ausschließlich nachweislich bezahlte Rechnungen.

Als Originalrechnungen gelten auch elektronische Rechnungen, die dem Begünstigten z. B. als pdf-Dokument per E-Mail übermittelt wurden, und Rechnungen, die der Rechnungssteller dem Rechnungsempfänger ausschließlich per Fax zugestellt hat.

Die Rechnungen müssen auf den Antragsteller ausgestellt sein.

Der Liefer- und Leistungsumfang muss auf den Rechnungen ersichtlich sein, dies gilt auch für Abschlagsrechnungen. Die Rechnungen ohne Beschreibung des konkreten Liefer- oder/und Leistungsumfangs - z. B. lediglich als „Vorschuss“ oder „Pauschale für erbrachte Leistungen“ bezeichnete Leistungen sind nicht erstattungsfähig.

Gewährte Skonti, Rabatte und Gutschriften sind nicht förderfähig und vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Bei Skonti und Rabatten gilt das unabhängig davon, ob sie vom Antragsteller in Anspruch genommen wurden.

Abgerechnete und bezahlte Leistungen müssen tatsächlich erbracht worden sein.

**Wie sind die Rechnungen zu bezahlen?**

Der Antragsteller muss Inhaber des rechnungsbegleichenden Kontos sein, d. h. die Rechnung darf nur von seinem Konto beglichen worden sein. Zahlungsnachweise sind im Falle von Überweisungen, Abbuchungen oder Sammelanweisungen die Original-Kontoauszüge, öffentlich beglaubigte Kopien davon sowie Ausdrucke elektronischer Kontoauszüge z. B. von pdf-Dateien der kontoführenden Bank.

Barzahlungen werden nicht anerkannt.

Beträge aus Gewährleistungs- und Sicherheitseinbehalten können als gezahlte Beträge anerkannt werden, wenn die Auszahlungen auf ein Banksperrkonto, Anderkonto eines Treuhänders oder auch ein Gemeinschaftskonto (Und-Konto) bei einer Bank, über das die Vertragsparteien nur gemeinsam verfügen dürfen, erfolgt sind. Dazu sind entsprechend Nachweise über die Kontenart vorzulegen.

**Was ist beim Zahlungsantrag noch zu beachten?**

Spätestens mit dem Zahlungsantrag ist eine Übersicht zu den Vergabeverfahren vorzulegen.

Mit dem Zahlungsantrag ist eine Übersicht (Rechnungsblatt ist hinterlegt) über die im Zahlungsantrag geltend gemachten Ausgaben einzureichen, in welcher durch den Antragsteller förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben zu kennzeichnen und die Summe der förderfähigen Ausgaben anzugeben sind. Es ist darauf zu achten, dass die nicht förderfähigen Ausgaben im Zahlungsantrag von den förderfähigen abgezogen werden.

Stellt die Bewilligungsbehörde bei der Prüfung des Zahlungsantrages nicht förderfähige Ausgaben fest, welche dennoch zur Erstattung angemeldet wurden, wird der Auszahlungsbetrag um diese – nicht förderfähigen – Ausgaben gekürzt. Außerdem ist ein Widerruf der Zuwendung teilweise oder im vollen Umfang bei Nichteinhaltung von Auflagen möglich.

Die einzureichenden Zahlungsanträge sind weder ihrer Anzahl nach noch der Höhe des zu erstattenden Betrages nach nicht begrenzt, jedoch muss der Verwaltungsaufwand für das Erstellen und Prüfen eines solchen Antrages ins Kalkül gezogen werden.

**Wo ist der Förderantrag abzugeben?**

Die Anträge sind vollständig mit erforderlichen Unterlagen und Nachweisen beim

Landesverwaltungsamt

Referat 306 - Schulbauförderung

Maxim-Gorki-Straße 7

06114 Halle (Saale)

als Bewilligungsbehörde einzureichen.

**Welche Förderrichtlinie ist zu beachten?**

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen (Richtlinie - Schulinfrastruktur) RdErl. des MB vom 04.06.2018 - 35-813 47-10 (MBl. LSA Nr. 19/2018 vom 11.06.2019, Seite 222ff) mit Änderung vom 03.12.2018 (MBl. LSA Nr. 1/2019 vom 14.01.2019, Seite 6).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Merkblatt nur einen kurzen zusammenfassenden Überblick gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der o. g. Richtlinie sowie dem Bewilligungsbescheid oder informieren Sie sich bei der Bewilligungsbehörde.

Ansprechpartner sind:

Frau Bering –Tel. 0345/5143233,

Herr Bradtke – Tel. 0345/5143256,

Frau Schulz – Tel. 0345/5143239

**Das Wichtigste zusammengefasst:**

Grundlage der Förderung ist eine **Prioritätenliste**, welche vom zuständigen Gremium (Stadtrat, Kreistag, Gemeinderat) beschlossen wird:

* **Rangfolge** der Maßnahmen (Rangplatz entsprechend der Prioritätensetzung)
* **Bezeichnung** der Maßnahme (z. B. Sanierung der Sekundarschule XY in der Stadt Z)
* **geschätzte Baukosten** für die Baumaßnahmen.

Die in der Anlage 1 verzeichnete Zuwendungsempfänger **müssen** den Bedarf von **freien Schulträgern** berücksichtigen:

* Sanierungsbedarf **abfragen**
* falls Bedarf gemeldet wurde, **Kriterien** aufstellen, wie die Verteilung des zugewiesenen Budgets unter öffentlichen und privaten Schulen erfolgen wird (beispielhaft: Schülerzahlen/Relation; Dringlichkeit der Investition, langfristige Planung der Schulstandortentwicklung)

Bei Förderung von Projekten von freien Trägern treten sie selbst als Zuwendungsempfänger auf

Interkommunale Zusammenarbeit beim Abschluss einer Zweckvereinbarung – z. B. bei s. g. Schulzentren- zulässig

**Keine Antragstellung ohne Prioritätenliste möglich. Die beschlossene Prioritätenliste kann nicht geändert werden.**

**Gegenstand der Förderung: nach der Prämisse „Sanierung im Bestand“:**

* **Sanierung, Umbau und Modernisierung** an bestehenden Schulen und allen Gebäudeteilen, welche dem schulischen Betrieb dienen: Sporthallen, Aula, Mensa, Labore, Werkstätten etc., darüber hinaus an **Außenanlagen** der Schulen

hier kein Nachweis besonderer Voraussetzungen - wie z. B. energetische Sanierung – erforderlich

* **Ersatzbau als Neubau** nur unter den Voraussetzungen:
	+ „keine wesentliche Erhöhung der Kapazität“ und
	+ nachvollziehbare Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, warum der Neubau im Vergleich zur Sanierung eine günstigere Variante darstellt

**Keine Förderung von**

* „Ausweichquartieren“
* Schaffung neuer Räume bzw. Sanierung oder Neubau aufgrund Änderung der Schuleinzugsbezirke und/oder beabsichtigter Erhöhung der Schülerzahlen bzw. für die Änderung der Zügigkeit
* Neubauten für Schulen, deren Gründung noch bevorsteht
* Ausstattung/Mobiliar/Lehrmaterial
* digitaler Technik

Begrenzung von s.g. **Planungskosten auf 20% der Gesamtaufwendungen** des Projektes

**Keine Förderung von Projekten im Rahmen der ÖPP**

**Voraussetzungen der Förderung**

1. **Nachweis der Bestandsfähigkeit der Schule innerhalb der vorgegebenen Zweckbindungsfrist:**
* bei einer Investitionssumme (nicht Zuwendung!) unter 500.000 Euro 5 Jahre
* bei einer Investitionssumme (nicht Zuwendung!) von 500.000 Euro bis unter 5 Mio. Euro 10 Jahre
* bei einer Investitionssumme (nicht Zuwendung!) über 5 Mio. Euro 15 Jahre
1. **baufachliche Prüfung der Erforderlichkeit und Angemessenheit der geschätzten Baukosten:**
* **über 2 Mio. Euro Zuwendung** bei Kommunen und **über 1 Mio. Euro Zuwendung** bei freien Trägern muss eine Vorlage nach DIN 276 erstellt und **vom BLSA geprüft** werden
* **unter 2 Mio. Euro Zuwendung** bei Kommunen und **unter 1 Mio. Euro** bei freien Trägern**:** Bestätigung der eigenen bautechnischen Verwaltung entsprechend dem vorgegebenen Muster
1. **kein Investitionsbeginn vor dem 1.7. 2017 (Ausnahme möglich bei „selbständigen Abschnitten eines Vorhabens“)**

**Kombination mit anderen Förderprogrammen**

↙ ↘

**möglich nicht möglich**

mit Förderung nach Kapitel 1 des Kommunalinvestitionsgesetzes **(STARK V)** EU-Förderung

wenn die Bauabschnitte sachlich und rechnerisch voneinander abtrennbar sind andere Bundesförderung

„selbständige“ Bauabschnitte sind z. B. Leistungen in bestimmten Kostengruppen

 – wie Gestaltung von Außenanlagen – und bei einzelnen Fachlosen,

wie Fassaden/Dachdämmung/Fensteraustausch

**Förderrahmenbedingungen**

**Fördersatz**

**90% Bund 10 % Eigenmittel**

Falls der Eigenanteil nicht im Haushaltsplan vorgesehen ist, muss eine Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsicht zu einer außerplanmäßigen Ausgabe vorgelegt werden.

**Mindestinvestitionsvolumen beträgt 40.000 Euro**

**Ende der Antragsfrist 31.12.2019**

**In begründeten Ausnahmenfällen Verlängerung bis zum 30.03.2020**

Liegt kein vollständiger Antrag bis zum 30.03.2020 vor, **werden die nicht gebundenen Mittel auf andere Kommunen verteilt**

**Bewilligung**

**erfolgt projektbezogen für jede Schulbaumaßnahme (keine Gesamtmaßnahme)**

Vollständige **Abnahme** der Projekte bis zum **31.12.2023**.

Förderung erfolgt nach dem **Erstattungsprinzip**, d. h. auf vom Zuwendungsempfänger bereits bezahlte Rechnungen

**Alle Informationen und notwendige Formulare sind auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes, Stichwort Schulbauförderung, abrufbar https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/staedte-schul-und-wohnungsbau/ wohnungswesen/schulbaufoerderung/**